

Satzung des Vereins der Freunde des Hochrhein-Gymnasiums Waldshut e.V. (Förderverein)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde des Hochrhein-Gymnasiums Waldshut e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung ideeller und materieller Anliegen des Hochrhein-Gymnasiums Waldshut,
 - b) die Unterstützung begabter förderungswürdiger Schüler sowie
 - c) die Pflege einer guten Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff).
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Förderungsmaßnahmen des Vereins entbinden den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Schule.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Zur persönlichen Mitgliedschaft aufgerufen sind insbesondere die ehemaligen Schüler, die Eltern der Schüler und die Lehrer der Schule.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch Beschluss des Vorsitzenden.
3. Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird. Darüber hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich.

4. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresende mit dreimonatiger Frist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Rückzahlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer/in,
- d) der/dem Kassenverwalter/in,
- e) und bis zu drei Beisitzern.

Der jeweilige Schulleiter des Hoahrhein-Gymnasiums sowie die/der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende sollen dem Vorstand angehören.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge, Spenden und Erträge im Sinne des Vereinszweckes.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung über die Schüler an ihre Eltern bzw. an die übrigen Mitglieder per Post und per E-Mail.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt einen oder zwei Kassenprüfer (auf zwei Jahre). Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und ist für die Entlastung des Vorstandes sowie Satzungsänderungen zuständig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldshut-Tiengen mit der Auflage, die Mittel allein und ausschließlich für Zwecke des Hochrhein-Gymnasiums Waldshut zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.05.2006 beschlossen.